

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), und § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 22. April 2010 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHGG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang Psychologie zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber geben in der Bewerbung an, für welchen der zwei Studienschwerpunkte sie sich bewerben.

(4) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres. Für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 3. August 2010 bestätigt worden.

ren zum Wintersemester 2010/11 endet die Bewerbungsfrist am 15. August 2010.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(6) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der im Kernfach sowie mindestens insgesamt $\frac{2}{3}$ der in den das Kernfach ergänzenden Studienbestandteilen zu erzielenden Leistungspunkte nachgewiesen werden. Sollte die Bachelorarbeit nicht Teil der nachgewiesenen Studienbestandteile im Kernfach sein, so ist eine Bestätigung über die Anmeldung der Bachelorarbeit vorzulegen. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs müssen im Semester vor Beginn des Masterstudiums erbracht worden sein.

(7) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Psychologie ist ein Bachelorabschluss in Psychologie oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss eines mindestens 6-semesterlangen Hochschulstudiums in Psychologie. Von den Studienleistungen des qualifizierenden Hochschulabschlusses müssen mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Bereich Forschungsmethoden und Statistik, mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Klinische Psychologie und mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Psychologische Diagnostik nachgewiesen werden.

a) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Schwerpunktbereich Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie wählen, müssen darüber hinaus weitere 10 Leistungspunkte aus den Bereichen Gesundheitspsychologie oder Psychologische Intervention erbracht haben.

b) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Schwerpunktbereich Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspsychologie wählen, müssen darüber hinaus weitere 10 Leistungspunkte aus den Bereichen Arbeits- und Organisationspsychologie, oder Wirtschaftspsychologie erbracht haben.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprü-